

Gries am Brenner



Parkraumbewirtschaftung der Gemeinde Gries am Brenner Allgemeine Bedingungen für die Benützung der Parkplätze „Hoachweg“, „ehemalige Talstation Sattelbergbahn“ und „Nösslachhütte“

Der Gemeinderat der Gemeinde Gries am Brenner hat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 07.12.2011 und vom 28.11.2016 beschlossen, die Parkplätze „Hoachweg“, „ehemalige Talstation Sattelbergbahn“ und „Nösslachhütte“ gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen. Die Parkflächen liegen zur Gänze bzw. auf Teilen der Grundparzellen mit den Nummern 1520/3, 1787, 1788, 1789 in EZ 134, den Grundparzellen mit den Nummern 436/1, 436/3, 437/1, 444/1, 444/2, 444/4 in der EZ 90007, der Grundparzelle mit der Nummer 1771 in der EZ 460, den Grundparzellen mit den Nummern 460/2, 465/2, 469/2 in der EZ 274 und den Grundparzellen mit den Nummern 469/3 und .383 in der EZ 399, die Parkflächen Nösslachhütte liegen zur Gänze bzw. auf Teilen der Grundparzellen mit den Nummern 1159/1 in EZ 133 und 1554 in EZ 134, alle in der KG Gries am Brenner.

Entstehung der Entgeltspflicht

Als Parken gilt das Stehenlassen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, das nicht durch die Verkehrslage oder durch andere wichtige Umstände erzwungen ist, für die Dauer von mehr als zehn Minuten oder über die Dauer der Durchführung der Ladetätigkeit hinaus. Die Entgeltspflicht entsteht am Beginn des Parkens. Entgeltsschuldner ist der Lenker des Kraftfahrzeuges.

Entgelt

Entgeltspflicht besteht täglich von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr. Als Entgelttarif wird für eine Parkdauer von 5 Stunden 3,- Euro, für einen ganzen Tag (14 Stunden) ein Betrag von 4,- Euro und für jeden weiteren Tag 3,- Euro inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer festgesetzt.

Entrichtung der Entgeltspflicht

Das Entgelt ist mittels der jeweiligen aufgestellten Parkscheinautomaten zu entrichten. Durch Einwerfen der vorgesehenen Münzen sind bei den Parkscheinautomaten Parkscheine zu entnehmen. Der Parkschein bezeichnet den

Ausstellungstag und das Ende der Parkdauer. Der Parkschein ist an gut sichtbarer Stelle hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen, damit die Überprüfung des geleisteten Entgeltes ohne großen Aufwand erfolgen kann. Die Überwachung der Bezahlung des Entgeltes erfolgt durch Organe der Gemeinde Gries am Brenner oder durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen.

Befreiung von der Entgeltspflicht

Eine Verpflichtung zur Entrichtung des Entgeltes besteht nicht für:

- a. Kraftfahrzeuge, die von Organen des Bundes, des Landes, einer gesetzlichen Interessensvertretung oder von Angehörigen der Tiroler Wasserwacht, Tiroler Bergwacht oder des Forst- und Jagdschutzpersonals für eine Dienstreise verwendet werden.
- b. Kraftfahrzeuge des Feuerwehr- und Rettungsdienstes, der Tiroler Bergwacht, der Wasserwacht, Pannenfahrzeuge der Kraftfahrverbände bei Einsatzfahrten.
- c. Kraftfahrzeuge, die der Bewirtschaftung der durch den Parkplatz erschlossenen Grundstücke für die land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dienen.
- d. Kraftfahrzeuge, die im Besitz von Personen stehen, die ihren ordentlichen Wohnsitz und die hauptsächlichen Lebensinteressen in der Gemeinde Gries am Brenner haben, und sich durch eine Berechtigungskarte, ausgestellt von der Gemeinde Gries am Brenner, ausweisen können. Diese ist an der Windschutzscheibe gut ersichtlich anzubringen.
- e. Kraftfahrzeuge, die von Personen verwendet werden, die als Gäste im Sinne des § 5 Meldegesetz 1992, BGBl. 9/1992 in einem Beherbergungsbetrieb in der Gemeinde Gries am Brenner ihren Urlaub verbringen und sich durch die Gästekarte ausweisen können. Die Gästekarte ist gut sichtbar für das Kontrollorgan anzubringen.
- f. Fahrzeuglenker mit Behindertenausweis mit entsprechender Behördenbestätigung für das Kraftfahrzeug.

Gries am Brenner



Ausstellung der Berechtigungskarte

Um die Ausstellung der Berechtigungskarte ist unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und des Zulassungsscheines beim Gemeindeamt Gries am Brenner anzuschauen. Die Berechtigungskarte hat auf das Kennzeichen des Kraftfahrzeuges zu lauten. Sie ist für das Kontrollorgan gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen.

Beginn der Entgeltspflicht

Die Einhebung des Benützungsentgeltes beginnt mit der Anbringung der Tafeln §53/1b Parkplatz mit dem Zusatztext „gebührenpflichtig“ Die Tafeln sind am Beginn der entgeltpflichtigen Parkplätze an gut sichtbarer Stelle angebracht.

Vertragsbedingungen

Der Fahrzeuglenker vereinbart mit dem Abstellen des Fahrzeuges folgende Vertragsbedingungen mit der Gemeinde Gries am Brenner:

- Der Parkplatz wird als unbewachter Parkplatz geführt. Es wird keinerlei Haftung durch die Gemeinde übernommen.
- Gegenstand der Vereinbarung ist die mietweise Überlassung eines bestimmten Abstellplatzes auf den gegenständlichen Parkplätzen.
- Eine Verpflichtung zur Bewachung und Verwahrung des Fahrzeuges wird nicht übernommen.
- Der Inhaber des Fahrzeuges ist berechtigt, sein Kraftfahrzeug auf den Parkplätzen für die Dauer der Gültigkeit des Parkscheines abzustellen.
- Das Entgelt ist bei der Ankunft zu entrichten. Den Anweisungen des Betriebspersonales ist Folge zu leisten. Der Parkschein ist auf Verlangen vorzuzeigen bzw. an gut sichtbarer Stelle am Fahrzeug anzubringen.
- Für Schäden durch Dritte wird nicht gehaftet. Falls der Lenker mit den Abstellbedingungen seines Fahrzeuges nicht einverstanden ist, hat dieser die bezeichneten Grundstücke sofort zu verlassen.

Einhaltung der Vertragsbedingungen

Die Gemeindeverwaltung hat die Bedingungen zur Benützung der Parkplätze zu überprüfen. Die Anzahl der Kontrollen hat sich nach der Auslastung des Parkplatzes

zu richten. Die Kontrollperson ist berechtigt Weisungen sowie Verfügungen zu erteilen, insbesondere bei Nichtbezahlung des Entgeltes.

Besitzstörung

Das unbefugte Abstellen von Kraftfahrzeugen insbesondere ohne Entrichtung des tarifmäßigen Entgeltes wird mit Besitzstörung verfolgt. Um eine Besitzstörungsklage abzuwenden, hat der Fahrzeuglenker die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen nach Übertretung der Richtlinien einen Betrag von **EUR 25,-** inkl. Umsatzsteuer mittels Zahlschein auf das Konto der Gemeinde zu bezahlen. Dieser Betrag beinhaltet das Parkentgelt und ein Bearbeitungsentgelt.

Inkrafttreten

Diese Maßnahmen treten mit 28.11.2016 in Kraft. Frühere Beschlüsse über Betrieb einer Parkraumbewirtschaftung auf diesem Parkplatz treten außer Kraft.